

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00098 vom 9. September 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2003.00098

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00098 du 9 septembre 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00098 del 9 settembre 2004

Erwägungen

E. 2

2.1 Gemäss Art. 2 lit. d des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ist das Sozialversicherungsgericht zur Beurteilung von Klagen nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) betreffend Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten als einzige kantonale Instanz zuständig. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde (Abs. 3). Die Entscheide der kantonalen Gerichte können auf dem Wege der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht angefochten werden (Abs. 4).

Gemäss Art. 61 Abs. 1 BVG bezeichnet jeder Kanton eine Behörde, welche die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz auf seinem Gebiet beaufsichtigt. Aufsichtsbehörde ist im Kanton Zürich das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen (Art. 1 der Verordnung über die berufliche Vorsorge und das Stiftungswesen vom 19. Juli 2000, 831.4). Art. 62 BVG umschreibt die Aufgaben der Aufsichtsbehörde. Deren Verfügungen können bei der Eidgenössischen Beschwerdekommision gemäss Art. 74 BVG angefochten werden. Gegen deren Entscheide steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen (Art. 74 Abs. 4 BVG).

2.2 Die dargestellten Rechtswege, das heisst der Klageweg nach Art. 73 BVG einerseits und der Beschwerdeweg nach Art. 74 BVG andererseits, sind in dem Sinne strikte getrennt, als die Zuständigkeit der Gerichte die der Aufsichtsbehörde ausschliesst, was umgekehrt genauso gilt.

Entscheide der Aufsichtsbehörde betreffend die Genehmigung von Verteilungsplänen bei Teil- oder Gesamtliquidationen unterliegen der Beschwerde gemäss Art. 74 BVG, womit der Klageweg nach Art. 73 BVG nicht gegeben ist. Daher sind auch Einwendungen gegen den Verteilungsplan nicht klageweise, sondern auf dem Verwaltungsrechtsweg gegen die Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde vorzubringen und - wie in BGE 128 II 394 geschehen - letztinstanzlich vom Bundesgericht (Art. 74 Abs. 4 BVG) zu beurteilen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 14. November 2003 i.S. R., B 53/03 mit Hinweisen).

2.3 In seinem Urteil vom 14. November 2003 i.S. R., B 53/03, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht unterschieden zwischen Erstellung und Vollzug des Verteilungsplanes und dazu Folgendes festgehalten (Erw. 6.3):

Ä "Die Gestaltung des Verteilungsplanes umfasst die Umschreibung der Gruppe der Anspruchsberechtigten gemäss Art. 23 Abs. 1 FZG, die Festlegung des Anteils der diesen (insgesamt) zustehenden freien Mittel und die Bestimmung des Verteilungsschlüssels (vgl. Bruno Lang, Die Rolle der Beteiligten an der Teilliquidation von Pensionskassen, in: Schmid [Hrsg.], Teilliquidationen von Vorsorgeeinrichtungen, Bern 2000, S. 22). Sie erfolgt durch die zuständigen Organe der Vorsorgeeinrichtung, die dabei über einen grossen Ermessensspielraum verfügen (vgl. Rolf Widmer, Aufteilung der freien Stiftungsmittel, in: Hans Schmid [Hrsg.], Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen, Bern 2000, S. 61 und 64; siehe auch BGE 128 II 397 Erw. 3.3 und 403 Erw. 5.7).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Anders verhält es sich, wenn der Verteilungsplan rechtskräftig genehmigt ist und es einzig noch um seine Umsetzung geht. Der Vollzug des Verteilungsplanes obliegt zwar, wie schon dessen Vorbereitung, der Vorsorgeeinrichtung resp. deren zuständigen Organen (vgl. Armin Strub, Zur Teilliquidation nach Art. 23 FZG, in: AJP 1994 S. 1526; siehe auch Christina Ruggli-Wäst, a.a.O., S. 155; Bruno Lang, Die Rolle der Beteiligten an der Teilliquidation von Pensionskassen, a.a.O., S. 26; Carl Helbling, a.a.O., S. 277). Ob und in welcher Höhe freie Mittel an eine einzelne Person auszuschütten sind, unterliegt aber nicht dem Ermessen der Organe. Diese haben sich vielmehr an den Verteilungsplan zu halten. Erfüllt eine Person die darin festgelegten Kriterien für die Teilnahmeberechtigung, ist ihr der gemäss Verteilungsschlüssel auf sie entfallende Anteil an den freien Mitteln auszurichten. Christina Ruggli-Wäst (a.a.O., S. 167 Fn 50) spricht denn auch zutreffend davon, dass sich die Anwartschaften auf freie Mittel nach Verabschiedung des Verteilungsplanes durch den Stiftungsrat bzw. nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Rechtsansprüche "umwandeln". Entsprechend hat das Eidgenössische Versicherungsgericht - allerdings im Zusammenhang mit der Frage des Rechtsweges für Einwendungen gegen den Verteilungsplan (Erw. 4.1 hier vor) - entschieden, dass die Destinatäre (erst) aufgrund des rechtsgültigen Verteilungsplanes einen Rechtsanspruch auf freies Stiftungsvermögen haben (SZS 1995 S. 376 Erw. 3a; Urteil Sch. vom 30. November 2001 Erw. 3a [B 68/01])."

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Daraus zog das Eidgenössische Versicherungsgericht den Schluss, aufgrund des rechtsgültigen Verteilungsplanes bestehe ein Rechtsanspruch auf freie Mittel. Dieser werde durch die Umschreibung der Gruppe der Anspruchsberechtigten individualisiert und sein Umfang sei mit der Bestimmung der gesamten freien Mittel und dem Verteilungsschlüssel objektiv bestimmt oder bestimmbar. Wer daran teilhaben wolle, sei daher als anspruchsberechtigte Person im Sinne von Art. 73 BVG zu betrachten, womit der Beschreitung des Klageweges nichts mehr entgegenstehe (Erw. 6.4 Abs. 1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gleichzeitig stellte das Eidgenössische Versicherungsgericht aber klar, dass ein klagbarer Anspruch nicht schon dann bestehe, wenn der betreffenden Person ihr Anteil an den freien Mitteln betraglich zugesichert worden sei, denn eine derartige Zusicherung an eine Einzelperson durch die Organe der Vorsorgeeinrichtung laufe der auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht anzustrebenden rechtsgleichen Behandlung der einen Anspruch erhebenden Personen zuwider und lasse sich auch sachlich nicht mit dem Umstand rechtfertigen, dass die nachträgliche Aufnahme einer Person in die Verteilung zu Verschiebungen für die anderen Berechtigten führen könne (Erw. 6.4 Abs. 2).

E. 3

3.1 Die Mitteilung vom 23. Juli 2002 (Urk. 2/4), wonach der Bonus-Anteil des Klägers Fr. 51'638.-- betrage, vermag demnach die Zuständigkeit des Gerichts im Sinne von Art. 73 BVG nicht zu begründen. Entscheidend ist vielmehr, ob die Ausgestaltung oder der Vollzug des Teilungsplanes zu beurteilen ist.

3.2 Die Anspruchsberechtigung des Klägers als solche und die Anwendung des im Verteilungsplan festgelegten Verteilungsschlüssel stehen ausser Frage. Die Reduktion des auf den Kläger entfallenden Liquidationsanteils erklärt sich denn auch ausschliesslich mit einer Verminderung der per Ende 1999 verfügbaren freien Mittel. Diese waren in dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Verteilungsplan in der Version vom 19. Dezember 2000 (Urk. 13/4/5) mit Fr. 10'723'077.-- veranschlagt worden. Dass sie sich gemäss den per Ende 2002 aktualisierten Zahlen (Urk. 13/4/2) auf Fr. 9'230'000.-- reduzierten, erklärt die Beklagte mit zusätzlichen Verpflichtungen wie vor Ende 1999 eingetretene, bisher nicht berücksichtigte Invaliditätsfälle, anderweitige höher als veranschlagt ausgefallene Kosten und Kursschwankungen (Urk. 6 S. 3, Urk. 13/1/1, Urk. 16 S. 2 ff., Urk. 20 S. 2 ff.).

Die Klage stellt die Korrektheit der Neuberechnung der freien Mittel in Frage und auf der Einhaltung des ursprünglichen Verteilungsplanes in der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Version vom 19. Dezember 2000 besteht (Urk. 1 S. 5, Urk. 17 S. 2 ff.), so beschlägt dies ausschliesslich aufsichtsrechtliche Belange, namentlich die Festlegung der freien Mittel insgesamt und die Frage, inwieweit die Genehmigungsverfugung vom 14. März 2003 (Urk. 13/5/3) einer Abänderung zugänglich ist oder nicht. Weder kann auf dem Klageweg die Korrektheit der 2002 erstellten Bilanz (Urk. 13/4/1) und der per Ende 1999 vorgenommenen Korrekturen an den freien Mitteln überprüft, noch beurteilt werden, inwieweit bei einer Reduktion der zu verteilenden Mittel um rund Fr. 1,5 Mio die Beibehaltung der im ursprünglichen Verteilungsplan festgelegten Verteilungskriterien überhaupt noch angebracht ist. Auf die Klage ist demnach nicht einzutreten.

Die Einzelrichterin verfügt:

Die Einzelrichterin verfügt:

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser

- A. ___AG

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters

zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.